

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1987

Ausgegeben am 6. November 1987

195. Stück

518. Bundesgesetz: Änderung des Futtermittelgesetzes  
(NR: GP XVII RV 145 AB 286 S. 30. BR: AB 3323 S. 491.)
519. Bundesgesetz: Änderung des Qualitätsklassengesetzes  
(NR: GP XVII RV 182 AB 287 S. 30. BR: AB 3324 S. 491.)
520. Bundesgesetz: Änderung des Bundeshaushaltsgesetzes (2. BHG-Novelle 1987)  
(NR: GP XVII IA 110/A AB 263 S. 31. BR: A AB 3333 S. 491.)

518. Bundesgesetz vom 20. Oktober 1987,  
mit dem das Futtermittelgesetz geändert wird

## Artikel II

Der Nationalrat hat beschlossen:

## Artikel I

Das Futtermittelgesetz, BGBl. Nr. 97/1952,  
zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.  
Nr. 230/1982, wird geändert wie folgt:

Die Einleitung des § 6 a Abs. 1 lautet:

„Waren der Nummer 2309 des Zolltarifgesetzes  
1988, BGBl. Nr. 155/1987, im folgenden als Futter-  
mittelzubereitungen bezeichnet, dürfen, soweit in  
den folgenden Absätzen nicht anderes bestimmt ist,  
in das Zollgebiet nur eingeführt werden, wenn sie“

1. Dieses Bundesgesetz tritt gleichzeitig mit dem  
„Internationalen Übereinkommen über das Har-  
monisierte System zur Bezeichnung und Kodierung  
der Waren“ in Kraft.

2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist  
der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen  
mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirt-  
schaft, soweit die Anwendung des Zolltarifs und  
die zollamtliche Abfertigung in Betracht kommen,  
und im übrigen der Bundesminister für Land- und  
Forstwirtschaft betraut.

Waldheim

Vranitzky

## 519.

Bundesgesetz vom 20. Oktober 1987, mit dem das Qualitätsklassengesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

## Artikel I

Das Qualitätsklassengesetz, BGBl. Nr. 161/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 468/  
1971, wird geändert wie folgt:

Die Anlage lautet:

## „Anlage“

Landwirtschaftliche Erzeugnisse im Sinne des § 1 Abs. 3 sind die in die folgenden Nummern und Unter-  
nummern des Zolltarifs (Zolltarifgesetz 1988, BGBl. Nr. 155/1987) einzureihenden Waren; soweit im  
nachstehenden Unternummern des Zolltarifs angeführt sind, gelten als landwirtschaftliche Erzeugnisse nur  
jene Waren, die von den Unternummern der jeweils letzten Gliederungsstufe bzw. von den allenfalls ange-  
führten ex-Positionen zu solchen Unternummern erfaßt sind:

| TARIF<br>Nr / UNr. | Warenbezeichnung                          |
|--------------------|-------------------------------------------|
| 0201 --            | Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt: |
| 10 -               | ganze oder halbe Tierkörper               |
| 20 -               | andere Stücke, mit Knochen:               |
| A -                | Tierviertel                               |
| 30 -               | ohne Knochen:                             |
| A -                | Tierviertel                               |

| TARIF<br>Nr./UNr. | Warenbezeichnung                                                                                                                                           |
|-------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 0202 --           | Fleisch von Rindern, gefroren:                                                                                                                             |
| 10                | - ganze oder halbe Tierkörper                                                                                                                              |
| 20                | - andere Stücke, mit Knochen:                                                                                                                              |
|                   | A - Tierviertel                                                                                                                                            |
| 30                | - ohne Knochen:                                                                                                                                            |
|                   | A - Tierviertel                                                                                                                                            |
| 0203 --           | Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren:                                                                                                      |
| (10)              | - frisch oder gekühlt:                                                                                                                                     |
| 11                | - - ganze oder halbe Tierkörper                                                                                                                            |
| 19                | - - sonstige:                                                                                                                                              |
|                   | A - Tierviertel                                                                                                                                            |
| (20)              | - gefroren:                                                                                                                                                |
| 21                | - - ganze oder halbe Tierkörper                                                                                                                            |
| 29                | - - sonstige:                                                                                                                                              |
|                   | A - Tierviertel                                                                                                                                            |
| 0205 00           | Fleisch von Pferden, Eseln, Maultieren und Mauleseln, frisch, gekühlt oder gefroren:                                                                       |
|                   | A - ganze oder halbe Tierkörper sowie Tierviertel:                                                                                                         |
|                   | • 1 - von Pferden                                                                                                                                          |
| 0207 00           | Fleisch, Innereien und anderer genießbarer Schlachthanfall von Haus-<br>geflügel der Nummer 0105, frisch, gekühlt oder gefroren:                           |
| 10                | - Geflügel, nicht in Stücke zerteilt, frisch oder gekühlt:                                                                                                 |
|                   | ex 10 - gerupft und ausgenommen                                                                                                                            |
| (20)              | - Geflügel, nicht in Stücke zerteilt, gefroren:                                                                                                            |
|                   | ex (20) - gerupft und ausgenommen                                                                                                                          |
| 0407 00           | Vogeleier in der Schale, frisch, haltbar gemacht oder gekocht:                                                                                             |
|                   | A - Hühnereier                                                                                                                                             |
| 0409 00           | natürlicher Honig                                                                                                                                          |
| 0701 --           | Kartoffeln, frisch oder gekühlt                                                                                                                            |
| 0702 00           | Tomaten, frisch oder gekühlt                                                                                                                               |
| 0703 --           | Speisezwiebeln, Schalotten, Knoblauch, Lauch (Porree) und andere<br>Alliumarten, frisch oder gekühlt                                                       |
| 0704 --           | Genießbare Kohllarten der Gattung Brassica (einschließlich Kraut),<br>frisch oder gekühlt                                                                  |
| 0705 --           | Salate (Lactuca sativa) sowie Zichorien- und Endiviensalate (Cicho-<br>rium spp.), frisch oder gekühlt                                                     |
| 0706 --           | Karotten, Weiße Rüben, Rote Rüben, Schwarzwurzeln, Knollensel-<br>lerie, Rettiche sowie Radieschen und ähnliche genießbare Wurzeln,<br>frisch oder gekühlt |
| 0707 00           | Gurken, frisch oder gekühlt                                                                                                                                |
| 0708 --           | Hülsenfrüchte, auch ausgelöst, frisch oder gekühlt                                                                                                         |
| 0709 --           | Anderes Gemüse, frisch oder gekühlt                                                                                                                        |
| 0713 --           | Getrocknete Hülsenfrüchte, ausgelöst, auch geschält oder zerklei-<br>nert                                                                                  |
| 0802 --           | Andere Schalenfrüchte, frisch oder getrocknet, auch ohne Schale<br>oder enthäutet                                                                          |
| 0805 --           | Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet                                                                                                                      |
| 0806 --           | Weintrauben, frisch oder getrocknet                                                                                                                        |

| TARIF<br>Nr./UNr. | Warenbezeichnung                                                                                                                              |
|-------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 0808 --           | Äpfel, Birnen und Quitten, frisch                                                                                                             |
| 0809 --           | Marillen, Kirschen (einschließlich Weichseln), Pfirsiche (einschließlich Nektarinen und Brugnolen), Pflaumen, Zwetschken und Schlehen, frisch |
| 0810 --           | Andere Früchte, frisch.“                                                                                                                      |

#### Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt gleichzeitig mit dem „Internationalen Übereinkommen über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Kodierung der Waren“ in Kraft

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit den Bundesministern für Finanzen, für wirtschaftliche Angelegenheiten und für Gesundheit und öffentlicher Dienst betraut.

Waldheim

Vranitzky

#### 520. Bundesgesetz vom 21. Oktober 1987, mit dem das Bundeshaushaltsgesetz geändert wird (2. BHG-Novelle 1987)

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Bundesgesetz über die Führung des Bundeshaushalts (Bundeshaushaltsgesetz), BGBl. Nr. 213/1986, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 135/1987, wird wie folgt geändert:

1. Im § 9 Abs. 1 Z 3 ist das Wort „Aufstellung“ durch das Wort „Vorbereitung“ zu ersetzen.

2. Im § 16 Abs. 2 Z 9 haben die Worte „sofern die Anlegung und Abhebung innerhalb desselben Finanzjahres vereinbart ist“ zu entfallen.

3. Dem § 16 Abs. 2 ist folgende Z 11 anzufügen:  
„11. Einnahmen aus der Aufnahme und Ausgaben für die Rückzahlung von Finanzschulden im Rahmen einer Prolongation oder Konversion.“

4. Im § 49 Abs. 2 ist das Wort „diesen“ durch das Wort „sie“ zu ersetzen.

5. Im § 61 Abs. 2 haben die Worte „auf Ansuchen“ zu entfallen.

6. Im letzten Satz des § 71 Abs. 2 sind die Worte „durch das jeweils zuständige haushaltsleitende Organ“ durch die Worte „im Wege des jeweils zuständigen haushaltsleitenden Organs“ zu ersetzen.

#### Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1988 in Kraft.

(2) Die Zuständigkeit zur Vollziehung des Art. I richtet sich nach § 102 des Bundeshaushaltsgesetzes.

Waldheim

Vranitzky